

Satzung des Vereins „Förderverein Billenetz“
Förderverein zur Unterstützung der Arbeit des Billenetzes - Bildungsnetzwerk
im Hamburger Osten

Präambel

Mit dem gemeinsamen Ziel, in der Region der Hamburger Stadtteile Billstedt, Horn, Hamm und Rothenburgsort eine nachhaltige Bewegung zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens aller Menschen zu etablieren, die

sowohl der Entwicklung und Wahrung der Lebenschancen der Menschen dient, als auch die Zukunftsfähigkeit der sozialen Demokratie in ihren wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Entwicklungsperspektiven gewährleisten hilft,

allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung stärker verzahnt und die Zusammenarbeit zwischen Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik sowie anderen Politikfeldern mit dem Ziel stärkt, die Persönlichkeitsentwicklung und Handlungsfähigkeit der Menschen umfassend zu fördern und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,

hierbei insbesondere bislang aus gesellschaftlichen Bereichen ausgegrenzte Gruppen integriert und neue Benachteiligungen beim Zugang zu Bildungsangeboten vermeidet,

die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Bildungs- und Beschäftigungssystem fördert,

die Bildungsbereitschaft der Menschen insgesamt erhöht sowie formelle und informelle Lernmöglichkeiten gemeinsam und übergreifend erweitert,

Eigenverantwortung und Selbststeuerung zu einem Grundprinzip des Lernens macht,

Bildungsanbieter und Bildungsnachfrager (Individuen, Betriebe etc.) sowie andere Interessierte im regionalen Umfeld zusammenführt,

in dem Bewußtsein, daß zur Erreichung dieses Zieles das Zusammenwirken möglichst vieler Bildungseinrichtungen, Bildungsnutzer und Partner aus der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und Kultur sowie weiterer intermediärer Einrichtungen der Region notwendig ist,

mit der Bereitschaft, ihre Ressourcen in einem kommunikativen und kooperativen Verbund zur Entwicklung einer neuen Lernkultur, zur Erhöhung der Partizipation, Autonomie und Selbständigkeit der Lernenden sowie für Innovationen und Kompetenztransfer zu optimieren, eine bessere Verzahnung der Bildungsangebote zu organisieren und Bildungsprozesse im Hinblick auf gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen besser abzustimmen,

mit dem Ziel, die gemeinschaftliche Arbeit des Billenetzes in bisherigem und gleichwertigem Umfang aufrecht zu erhalten und neuen Herausforderungen begegnen zu können.

gibt sich der Verein „Förderverein Billenetz“ diese Satzung.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Billenetz“. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich zu dem Bildungsnetzwerk „Billenet – Bildung und Lernen im Hamburger Osten“ zusammengeschlossen haben, um die Bildung und Erziehung in den Hamburger Stadtteilen Billstedt, Horn, Hamm und Rothenburgsort zu fördern.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Einwerbung von Spenden und Zuschüssen sowie durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

(3) Der Vorstand wird die von ihm eingeworbenen Mittel im Einvernehmen mit der Billenet-Steuerungsgruppe den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen und deren zweckgerichtete Verwendung überprüfen.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

(2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder erhalten keine steuerlich relevanten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, des weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sowie Personen, die sich zur Förderung der Ziele und Arbeitsschwerpunkte des Billenetzes durch persönliches oder materielles Engagement verpflichten wollen.

(2) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch die Auflösung eines Mitgliedes (bei Körperschaften) bzw. bei dessen Ableben oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Aufgaben des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

(2) Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- zu a) bis f) mit einfacher Mehrheit
- zu g) mit Zweidrittelmehrheit
- zu h) mit Dreiviertelmehrheit

aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher. Die Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergeschrieben und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Kassenwart

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zu Vorstandssitzungen muss zwei Wochen vor Sitzungsbeginn eingeladen werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Der Vorstand berichtet auf jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 9 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vereins.

Kommt die erforderliche Mehrheit für die Auflösung des Vereins in der ersten dazu einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so muss auf Antrag von 50% aller Mitglieder eine zweite Versammlung für diesen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung gilt dann die 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Arbeit und Leben Hamburg e.V. zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Förderverein Billenetz am 01.06.2006 beschlossen. Auf der Mitgliederversammlung am 22.08.2006 wurden Satzungsänderungen beschlossen, die in der vorliegenden Fassung enthalten sind.